

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Was ist ab 02. November noch erlaubt ?	Was ist wieder verboten ?
Private Zusammenkünfte und Feiern sind nur noch mit maximal zehn Personen aus bis zu zwei Haushalten oder nahen Angehörigen zulässig. Kinder u 12 werden nicht mitgezählt ! Das gilt in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumen (z.B. Garagen), im eigenen Garten oder Hof und auch in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten.	Private Zusammenkünfte und Feiern mit mehr als zehn Personen und mit Personen aus drei oder mehr Haushalten, sofern sie keine nahen Angehörigen sind. Diese Regeln gelten auch für Fahrgemeinschaften.
Veranstaltungen mit sitzendem Publikum dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, z.B. Informationsveranstaltungen, Vorträge oder Fortbildungen	Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.
Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (maximal 50 Personen) mit Hygienekonzept nach Prüfung und Zulassung durch das Gesundheitsamt Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Zulassung	Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.
Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse (Wohnungseigentümer-Versammlung, Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen etc.) auch in angemieteten Räumen Teilnehmerzahl nicht limitiert	Alle anderen Sitzungen und Zusammenkünfte
Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Hygienekonzept Teilnehmerzahl nicht limitiert	
Trauungen, Trauerandachten incl. Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit Hygienekonzept Teilnehmerzahl nicht limitiert	
Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 GG	
Gastronomiebetrieben in Senioreneinrichtungen zur Versorgung der Bewohner sowie in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste incl. Gäste von eintägigen Tagungen	Alle andere Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, die Freiluftgastronomie, Imbisse, Cafés, Bars und Shisha-Bars
Mensen, Cafeterien und Kantinen zur Versorgung der Mitarbeiter, Studierenden der jeweiligen Einrichtung	Externe Gäste in Mensen, Cafeterien und Kantinen
Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen	

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie z.B. aus Anlass von Dienstreisen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc. Eigene Ferien- und Zweitwohnungen dürfen genutzt werden	Übernachtung zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc. (Aufenthalte, die vor dem 02.11. begonnen haben, müssen nicht abgebrochen werden !)
Übernachtungen auf Parzellen auf Camping- oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind.	Alle anderen Übernachtungen auf Camping-, Wohnmobilstell- und Bootsliegeplätzen (Aufenthalte, die vor dem 02.11. begonnen haben, müssen nicht abgebrochen werden !)
	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
Groß- und Einzelhandel mit Hygienekonzept; pro Kunde 10 m ² Verkaufsfläche	
Wochenmärkte	Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
Bibliotheken und Büchereien der Hochschulen	Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien u.ä. Einrichtungen
Kinderspielplätze	Freizeitparks, Zoos, Seilbahnen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks u.ä.
	touristische Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten
	Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u.ä.
Kitas, Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung	Kitas, Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung
Gruppenunterricht in Musikschulen (Klavier, Gitarre etc.) Maskenpflicht Bei Gesangausbildung / Blasinstrumenten nur Einzelunterricht (ohne Maske) Hundeschulen (auch Gruppen-Training, wenn Abstand eingehalten wird)	
sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports (ua Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands; Tanzen, Judo, Karate o.ä. nicht mit wechselnden Partnern Einzeltraining Auch mehrere Sportler in einer Halle möglich; Abstand; mit Hygienekonzept	Alle anderen Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen Training in Gruppen (gilt für alle Sportarten)
Punktspiele, Wettkämpfe im Individualsport ohne Zuschauer	Alle anderen Punktspiele, Wettkämpfe z.B. für Mannschaften
Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports ohne Zuschauer	Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports mit Zuschauern
Training und Wettbewerb im Spitzen- und Profisport auch in Gruppen mit Hygienekonzept	
Personal-Training incl. EMS-Studios	Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen u.ä.

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Friseure und medizinisch notwendige Behandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logotherapie, Podologie oder Fußpflege)	Alle anderen körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, Nagelstudios, rein kosmetische Fußpflege
	Bordelle, Lovemobils etc.
Jagd	